

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 3 § 25 BEinstG

BEinstG - Behinderteneinstellungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

In Kraft seit 25.07.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at